

Für den
Bauherrn

Niedergottsau, 25.10.2017

Merkblatt Installateuer-Verzeichnis für den Bauherrn

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Wasserabgabebesatzung (WAS) § 11 Abs. 4 gleichlautend mit der AVBWasserV § 12 Abs. 2 (Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser) dürfen Arbeiten in der Wasserinstallation nur durch ein in ein Installateuerverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

§11 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateuerverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

Ab **01.01.2018** dürfen deshalb im Wasserversorgungsgebiet des Wasserzweckverbandes Inn-Salzach nur noch Firmen, die in ein Installationsverzeichnis eingetragen sind, Arbeiten in der Wasserinstallation vornehmen.

Diese Regelung gibt Ihnen die Sicherheit, denn die eingetragenen Firmen verfügen über die erforderlichen Fachkenntnisse und Werkzeuge, die zur fachgerechten Arbeit an Trinkwasserinstallationen erforderlich sind, sowie dass alle Erfordernisse der Hygiene eingehalten werden.

Ihr
Wasserzweckverband Inn-Salzach